

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 232 - 234

Allgemeine Lehren

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

II. Civilrechtliche Entscheidungen.

Allgemeine Lehren. Ueber Insinuation der Schenkung, wenn solche gleichzeitig an Mehrere erfolgt ist. Die Eheleute N. wollen von einer Darlehensschuld zu 4000 fl. = 6857 Mk. 12 Pfg. dadurch frei geworden sein, daß der Gläubiger W. unter Rückgabe des auf das Darlehen bezüglichen Schuldscheines an die Ehefrau N. eine Erklärung abgegeben haben soll, in welcher das Berufungsgericht einen als Schenkung zu beurtheilenden Verzicht auf die fragliche Forderung erblickte, und da nach gem. N. eine den Betrag von 500 solidi d. i. Reichsdukaten = 4666 Mk. 67 Pfg. übersteigende Schenkung zur Rechtsgiltigkeit der öffentlichen Beurkundung bedarf, fragte es sich, ob jene Schenkung von 4000 fl., um als rechtsgiltig gelten zu können, solcher Beurkundung bedurft habe. Diese Frage hat das Obrst. LG. also beantwortet:

Bei dem in Frage stehenden Forderungsverhältnisse sind zwei Personen als Schuldner betheilt, die beiden Eheleute N., während der Verzicht auf die ganze Forderung in einem Akte, durch ein auf denselben Zeitpunkt fallendes Vorkommniß befundet worden ist.

Wenn nun die beiden Schuldner für die Forderung nicht solidarisch sondern nur je zur Hälfte haften, so steht der gegebene Fall in Bezug auf das Erforderniß der Protokollirung vollkommen demjenigen gleich, wo ein Geschenkgeber zu gleicher Zeit mehreren Personen je ein besonderes Geschenk macht.

Die Frage, ob in einem solchen Falle die Nothwendigkeit der Protokollirung sich nach dem Einzelwerthe der mehreren Schenkungen oder nach ihrem durch Zusammenrechnung der Einzelwerthe

zu gewinnenden Gesamtbetrage bestimme, findet sich im gem. R. nicht ausdrücklich entschieden. Dagegen hat in demselben eine schon im älteren Röm. R. bestehende Streitfrage über den Fall, da Jemand zu verschiedener Zeit der nämlichen Person mehrere Schenkungen macht, eine spezielle Regelung gefunden, indem in c. 34 §. 3 C. 8. 54 bestimmt ist, daß solchen Falles das Erforderniß der Protokollirung nach dem Vermögenswerthe der einzelnen Schenkungen zu bemessen sei und eine Zusammenrechnung der Einzelbeträge zu diesem Behufe nicht stattzufinden habe.

Ist aber in diesem letzteren Falle bei Anwendung des Gebotes gerichtlicher Protokollirung nur auf den Werthbetrag jeder einzelnen Schenkung zu sehen, so muß dieses nach dem Grunde, auf welchem jenes gesetzliche Gebot beruht, um so mehr dann gelten, wenn Jemand zu gleicher Zeit mehreren Personen je eine Schenkung zugewendet hat; denn der Grund und Zweck der die Protokollirung anordnenden Vorschrift besteht hauptsächlich darin, bei Schenkungen über eine gewisse Werthgrenze den Beweis des zwischen Schenkgeber und Beschenktem begründeten Rechtsverhältnisses durch einen öffentlichen Akt zu sichern. c. 27 C. 8. 54. Ztschr. f. Civ.-R. u. Proz. Bd. 1 S. 11—16.

Angesicht dieser ratio legis konnte ursprünglich wohl zweifelhaft erscheinen, ob nicht bei Bestimmung der die Insinuation erfordernden Werthgrenze die Werthbeträge der von Jemand nach und nach derselben Person gemachten Schenkungen zu verbinden seien, weil mit jeder neuen Schenkung die vom Schenkgeber dem Besenkten zugewendete Vermögensmehrung sich vergrößert; allein ein Zweifel daran, daß bei gleichzeitigen Schenkungen an mehrere Personen eine Zusammenrechnung zu dem gedachten Zwecke unzulässig sei, hatte schon mit Rücksicht darauf

keine Berechtigung, daß die dem Einen gemachte Schenkung ihrer Natur und ihrem Betrage nach sich nicht verändert, wenn zugleich einem Andern ebenfalls eine Schenkung zu Theil wurde.

Es hat sich daher auch von der älteren, unter Anderem noch in *Kreittmayr's Anm. z. Bayer. Obr. Thl. 3 c. 8 §. 7 lit. k* vertretenen Auffassung, daß die mehreren Personen zu gleicher Zeit gemachten Schenkungen in Bezug auf das Erforderniß der Insinuation für eine einzige Schenkung anzusehen seien, die neuere gemeinrechtliche Theorie abgewendet und die gegentheilige Ansicht für richtig erklärt, welche in gleicher Weise in der Rechtsprechung zu entschiedener Geltung gelangte. *Ztschr. a. a. O. S. 17 Note 3; Windscheid, Pand. Bd. 2 §. 367 Note 5; Seuffert, Arch. I Nr. 342. VIII. 131. 133 XXXII. 320.*

Da nun die Hälfte des angeblich durch Verzicht des Gläubigers erloschenen Darlehens nur den Betrag von 3428 Mk. 50 Pfg. ausmacht, sonach hinter die Insinuation erheischenden Werthhöhe zurückbleibt, ist der Annahme des Berufungsgerichts beizustimmen, daß es vorliegenden Falls für die Gültigkeit der Schenkung überhaupt keiner Protokollirung bedurfte, sofern es nur richtig ist, daß die Eheleute N. je zur Hälfte und nicht solidarisch für die fragliche Darlehensschuld zu haften hatten. Denn bei Bestand einer solidarischen Haftung würde in dem Verhältnisse des Gläubigers zu den Eheleuten N. keine Theilung der Forderung Platz greifen, und wenn jener die Forderung durch Verzicht aufgegeben hat, würde von ihm, welchem die Forderung gegen beide Schuldner als eine ungetheilte zugestanden wäre, der an sich einheitliche Anspruch zum Gegenstand einer Schenkung gemacht und jedem Schuldner dessen ganzer Betrag erlassen worden sein.

Da nun nicht feststeht, daß die Schuldner dem